

dell'eleganza formale del testo di arrivo. Per il traduttore ciò significa dover accettare alcuni compromessi a livello stilistico e terminologico.

È inoltre fondamentale mantenere lo stesso traducente per il medesimo termine della lingua di partenza, soprattutto laddove il termine è contrassegnato da un numero di riferimento (come nel caso delle rivendicazioni precedentemente citate, ad esempio per i termini "Vorrichtung (1)", "Auflageelement (2)"), poiché tali elementi sono rappresentati nelle figure che illustrano il funzionamento dell'invenzione.

In conclusione, come scrive Perotto:

Lo scopo è quello di riprodurre nella sua completezza il contenuto del testo originale senza preoccuparsi della forma in cui viene espresso. L'importante è, comunque, seguire due regole principali:

La traduzione deve essere il più letterale possibile, seppur adattabile alle esigenze della comprensione quando necessario;

Un termine della LP non andrebbe mai tradotto con un termine della LA che presenti un altro equivalente primario nella LP.¹²

3. Conclusione

Alla luce di quanto illustrato, possiamo quindi affermare che la traduzione dei marchi e dei brevetti è soggetta a numerose regole che limitano le possibilità di intervento del traduttore. L'aspetto principale è garantire la soddisfazione del cliente, seguendo le ulteriori indicazioni fornite per la traduzione (glossari tecnici, espressioni convenzionali e così via). Tuttavia, sebbene la sfera d'azione del traduttore sia talvolta limitata, la sfida più importante consiste anche qui in una "negoziazione", che consenta, seppure nel rispetto dei vincoli, di fornire una traduzione corretta e di buona qualità.

4. Bibliografia

- Eco, Umberto (2003): *Dire quasi la stessa cosa. Esperienze di traduzione*, Milano.
 Perotto, Federico (2008): *La traduzione brevettuale*, Roma.
 Sito dell'UAMI (Ufficio per l'armonizzazione del mercato interno) oami.europa.eu.
 Sito dell'OMPI (Organizzazione mondiale per la proprietà intellettuale) www.wipo.int.
 Sito dell'Ufficio europeo dei brevetti www.epo.org.

12 Cfr. nota 8.

27 Länder, 23 Sprachen: Verhandeln im Übersetzungsdiensst des Rates der EU

Karl-Heinz Walker (Brüssel)¹

"Die Sprache Europas ist die Übersetzung" (Umberto Eco)

1. Einleitung
2. Der Übersetzungsdiensst des Rates der EU
3. Die Sprachenregelung der EU: das Problem 23 "in gleicher Weise authentischer" Sprachfassungen
4. Die Arbeit des Übersetzungsdienstes des Rates der EU vor dem Hintergrund der "Theorie der negoziazione"
 - 4.1. Reale Verhandlungspartner
 - 4.2. Virtuelle Verhandlungspartner: Beachtung EU-spezifischer Besonderheiten von Ausgangs- und Zieltexten
 - 4.2.1. Das Problem der latent mitschwingenden Muttersprache des Verfassers
 - 4.2.2. "Stille Post": Ausgangstexte sind oft bereits mehr oder weniger gelungen ausgetauschte Übersetzungen
 - 4.2.3. Wechsel der Ausgangssprache bei der Überarbeitung eines Textes
 - 4.2.4. Vermeidung "national vorbelasteter" Begriffe
 - 4.3. 22 äquivalente Verhandlungsergebnisse?
5. Fazit

Abstract

Like all the other EU institutions, the Council of the European Union (one of the two EU legislative bodies) has its own translation service which, *inter alia*, translates many legislative acts into all the official languages of the Union (currently 23). A peculiarity of these texts is that all 23 final versions are legally regarded as completely equivalent: no distinction is made between the original and the 22 translations and all versions are supposed to be identical in meaning throughout. This legal position is understandable as it aims to create legal certainty throughout the EU, but from a linguistic point of view it is almost impossible to achieve such perfect equivalence. The aim of the following contribution is to illustrate against the background of the negotiation theory how Council translators – by explicit negotiations with authors, experts or "clients" or by implicit negotiations between the source and target texts and languages – strive to find the best possible equivalences in their respective languages. However, at the same time it shows the limits of the equivalence approach: sometimes the 22 individual decisions about which concessions to make when translating a difficult term result in (often very slight, but nevertheless detectable) differences between the various language versions of a text. When negotiating, the translator also has to bear in mind some special characteristics of EU texts, such as the fact that the authors are often not writing in their mother tongue (but may be thinking in it!), that some so-called "originals" are in reality already trans-

1 Ich möchte meiner Kollegin Francesca Piombo, der Qualitätsbeauftragten des italienischen Referats im Sprachendienst des Rates der EU, für ihre Beiträge zu diesem Artikel danken.

lations, and that terms which are too narrowly defined in national law should be avoided when a broader European concept has to be rendered. For practical reasons the emphasis is put on a comparison of German and Italian translations of the mostly English or French originals.

1. Einleitung

Die Europäische Union (EU) unterscheidet sich von vielen anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen nicht zuletzt durch die große Anzahl ihrer Amtssprachen (derzeit 23), die den Staatssprachen der EU-Mitgliedstaaten entsprechen. Getreu ihrem Leitspruch "In Vielfalt geeint" möchte die EU den Bürgerinnen und Bürgern Europas das EU-Recht in all diesen Sprachen zugänglich machen. Dies hat zur Folge, dass eine große Menge an Rechtsvorschriften und sonstigen Texten aus der jeweiligen Abfassungssprache in 22 weitere Sprachen übersetzt werden muss, so dass die EU-Institutionen insgesamt den größten Übersetzungsdiest der Welt unterhalten. Genau genommen handelt es sich jedoch um eine Reihe voneinander unabhängiger Dienste, da nahezu jede EU-Institution (Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Rechnungshof usw.) über ihren eigenen Übersetzungsdiest verfügt. Der nachstehende Beitrag stellt die Arbeit eines dieser Dienste (nämlich desjenigen des Rates der EU) vor dem Hintergrund der Herausforderung vor, 23 bedeutungsgleiche Sprachfassungen von Rechtstexten erstellen zu müssen, und untersucht dabei, inwiefern die EU-Übersetzer Verhandlungsentscheidungen im Sinne der "teoria della negoziazione" treffen.

2. Der Übersetzungsdiest des Rates der EU

Zunächst einige wenige Worte zum Rat der EU: Er ist (neben dem Europäischen Parlament) das zweite gesetzgebende Organ der EU. Als Vertretung der Mitgliedstaaten stellt er eine Art Länderkammer im europäischen institutionellen Gefüge dar. An seinen Tagungen nimmt als stimmberechtigtes Mitglied je ein Minister aus den nationalen Regierungen der EU-Staaten teil.

Der Rat hat sechs zentrale Aufgaben:

1. Er verabschiedet – in den meisten Bereichen gemeinsam mit dem Europäischen Parlament (EP) – die EU-Rechtsvorschriften.
2. Gemeinsam mit dem EP genehmigt er den Haushaltsplan der EU.
3. Er schließt internationale Übereinkünfte ab.
4. Er sorgt für die Abstimmung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der EU-Staaten.

5. Anhand von Leitlinien des Europäischen Rates legt er die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU fest.
6. Er koordiniert die Zusammenarbeit der nationalen Gerichte und der Polizeikräfte in Strafsachen.

Bei dieser Arbeit fällt eine Reihe unterschiedlicher Textarten und Textsorten an:

- Rechtstexte: Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Entschlüsse,
- Abkommen ~~REGELN~~ | CONVENZIONI
- Standpunkte des Rates zu Vorschlägen für Rechtstexte
- Pressemitteilungen
- Protokolle über Ratstagungen
- Berichte (betreffend den Werdegang und Stand eines Dossiers)
- Schlussfolgerungen politischer Art
- Tagesordnungen
- Vorlagen aus den Hauptstädten ~~PROGETTI~~
- Gutachten des Juristischen Dienstes ~~RATIFIKATION~~
- Antworten auf Anfragen des Europäischen Parlaments

Alle diese Texte werden zunächst in einer der Amtssprachen der EU erstellt (am häufigsten in Englisch, gefolgt von Französisch) und dann – sofern sie von großer Wichtigkeit oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind – in die übrigen Amtssprachen übersetzt.

Der Übersetzungsdiest des Rates besteht aus 23 Sprachreferaten (d.h. je eines pro Amtssprache), denen derzeit jeweils 27 Übersetzer-Planstellen zugeordnet sind. Die Übersetzer übertragen die Texte normalerweise in die Sprache des Referats (in der Regel ihre Muttersprache) und nur ausnahmsweise in eine Fremdsprache.

3. Die Sprachenregelung der EU: das Problem 23 "in gleicher Weise authentischer" Sprachfassungen

Die Verwendung der Sprachen in den Organen der EWG (dem Vorläufer der heutigen EU) wurde am 15.4.1958 in der sogenannten "Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft"² geregelt. In Artikel 1 wurden dabei die vier Staatssprachen der damaligen sechs EWG-Mitgliedstaaten (Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch) als gemeinsame Amts- und Arbeitssprachen der EWG festgelegt. Aufgrund der Politik der EU, alle Staatssprachen neu beitreter Länder ebenfalls zu Amts- und Arbeitssprachen zu machen, wurde diese Liste im Laufe der Zeit mehrfach um

² ABI. 17 vom 6.10.1958, S. 385-386.

weitere Sprachen erweitert, so dass der Text in seiner derzeit gültigen Fassung vom 1. Januar 2007 lautet:

Artikel 1

Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Artikel 4

Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung werden in den Amtssprachen abgefasst.

Wie wird nun in der Praxis der Verordnung nachgekommen und ein Text in 23 Sprachen abgefasst? Dies geht natürlich nur in der Form, dass jeder EU-Rechts- text zuerst in einer der Arbeitssprachen erstellt und dann in die übrigen 22 Sprachen übersetzt wird, bevor er auf politischer Ebene in allen 23 Sprachen "festgelegt" (d.h. verabschiedet) wird. Damit stellt sich aber die Frage nach der Beziehung zwischen dem "Original" und den Übersetzungen. Der Juristische Dienst des Rates äußert sich hierzu in seinen Erläuterungen zu Artikel 4 der Verordnung Nr. 1 wie folgt³:

- a) Da der betreffende Rechtsakt in den 23 Sprachen authentisch festgelegt worden ist, ist der Text in jeder dieser Sprachen in gleicher Weise maßgebend [1].
- b) Es wird vermutet, dass die Ausdrücke des Rechtsaktes in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben.
- c) Wenn ein Vergleich der einzelnen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdeckt, so wird diejenige Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Rechtsaktes die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.

[1] In der Praxis sind bei Auftreten eines Auslegungsproblems alle Sprachfassungen zusammen und keine nur für sich gesehen maßgebend (...). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rolle einer bestimmten Sprache als Ausgangssprache bei der Abfassung eines Rechtsaktes (...) dieser Sprache für die Anwendung oder Auslegung des Textes keinen Vorrang vor den anderen Fassungen gibt.

Dieser Text, dessen juristisch verständliche Absicht die Schaffung von Rechtssicherheit ist (jeder Leser soll sich darauf verlassen können, dass seine Sprachfassung die authentische Absicht des EU-Gesetzgebers wiedergibt), ist aus überset-

³ Direktion "Qualität der Rechtsetzung" des Generalsekretariats des Rates der EU, Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union, 5. Ausgabe 2008, S. 124.

zungstheoretischer Sicht in zweifacher Hinsicht bedenklich: zum einen spricht er dem "Original" bei der Auslegung der Texte jeglichen Vorrang ab und räumt allen Übersetzungen denselben Rang wie dem Text in der Ausgangssprache ein und zum andern geht er von der (optimistischen oder naiven?) Ansicht aus, dass 23 in 23 verschiedenen Sprachen geschriebene Texte vom ersten bis zum letzten Wort dieselbe Bedeutung haben können: eine gewagte Behauptung, selbst wenn man nicht wie die deutschen Romantiker oder die Dekonstruktivisten generell von der Unmöglichkeit einer bedeutungsgleichen Übersetzung ausgeht!

Dass dieser Ansatz nicht realistisch ist und Bedeutungsunterschiede eben doch auftreten können (der Linguist würde sagen: unvermeidlich sind), ist aber offensichtlich auch dem Juristischen Dienst klar, wie aus dem Buchstaben c) des oben zitierten Textes hervorgeht. Die Lösung des Problems ist aus übersetzungstheoretischer Sicht recht erstaunlich: laut Fußnote 1 zu Buchstabe a) sind beim Auftreten unterschiedlicher Interpretationen einer Textstelle die einzelnen Sprachfassungen zu vergleichen und ist diejenige Bedeutung zu wählen, "die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Rechtsaktes die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt". Es kann also der interessante Fall auftreten, dass ein Richter nach einem derartigen Vergleich zu der Ansicht gelangt, dass der aus bestimmten Sprachfassungen, bei denen es sich eigentlich um Übersetzungen handelt, hergeleitete Sinn einer Passage dem Ziel und Zweck des Rechtsakts eher entspricht als der Sinn, der aus dem eigentlichen "Original" herausgelesen werden kann. Es kann also nicht nur "kongeniale" Übersetzungen eines Rechtsakts geben, sondern sogar solche, bei denen man dem Übersetzer zugesteht, die eigentliche Absicht des Verfassers, anders als dieser selbst, richtig zum Ausdruck gebracht zu haben!

An dieser Stelle sei eine kleine anekdotische Anmerkung erlaubt: Das erwähnte Dokument des Juristischen Dienstes ist selbst ein gutes Beispiel dafür, dass EU-Texte nicht immer völlig Identisches aussagen. Der Text existiert in allen 23 Sprachen, wobei ihm auf Seite 2 jeweils ein von den Juristen der entsprechenden Sprache gewähltes Motto vorangestellt ist. Während sich die italienischen Juristen in ihrer Ausgabe nun aber für das lateinische Motto "In lege claritas" entschieden haben, welches das Erfordernis einer klaren Rechtssprache zum Zwecke der Rechtssicherheit betont (und somit indirekt zur Abfassung 23 möglichst "identischer" Sprachfassungen aufruft), haben sich die deutschen Juristen für ein Zitat von Kurt Kusenberg entschieden, das gerade darauf verweist, wie groß die Gefahr ist, dass Übersetzungen nicht dasselbe aussagen wie das Original:

Hermeneutikern des Gemeinschaftsrechts zur Warnung:
"Traduttore traditore" sagt der Italiener
und meint damit, dass der Übersetzer den Übersetzten verrät.

Zwar bringt er ihn ans andere Ufer,
doch so, dass des Armen Identität
kaum noch besteht.⁴

4. Die Arbeit des Übersetzungsdienstes des Rates der EU vor dem Hintergrund der "teoria della negoziazione"

Wir wollen die Arbeit der Übersetzer der EU nun vor dem Hintergrund der Verhandlungstheorie betrachten. Umberto Eco zählt in "Quasi dasselbe mit anderen Worten", seinem grundlegendsten Werk über die Übersetzung als Verhandlungsprozess, reale wie virtuelle Partner auf, mit denen der Übersetzer möglichst geschickt "verhandeln" muss, um bei allen unumgänglichen Kompromissen eine möglichst äquivalente Übersetzung in die Zielsprache "herauszuschlagen". Reale Verhandlungspartner in diesem Sinne sind laut Eco etwa der empirische Autor oder der Verlag, virtuelle Partner, die Kultur des Ausgangstextes sowie die des Zieltextes und die vermutlichen Erwartungen der Leser.⁵

4.1. Reale Verhandlungspartner

Wie stellt sich die Lage nun konkret in der Ratsübersetzung dar? In der Tat lassen sich reale wie virtuelle Verhandlungspartner im Sinne Ecos ausmachen. Reale Partner, mit denen die Übersetzer in der Praxis immer wieder über die beste Übersetzung eines Textes verhandeln müssen, sind etwa

- der Verfasser des Textes (in der Regel ein EU-Beamter oder ein Ministerialbeamter in einer der 27 Hauptstädte)
- die Sprachendienst-Koordination (eine Stelle, deren Aufgabe es ist, zwischen dem Verfasser und den meist 22 Übersetzern seines Textes zu "vermitteln", damit der Verfasser nicht durch bis zu 22 gleichartige Anfragen ständig bei seiner Arbeit unterbrochen wird)
- die Übersetzer, die denselben Text in eine andere Sprache übersetzen
- die Sprachendienste anderer EU-Institutionen (z.B. bei Dossiers, die parallel vom Europäischen Parlament und vom Rat bearbeitet werden)
- die "Kunden" (Mitarbeiter der Ständigen Vertretungen von EU-Staaten, nationale Delegierte): in diesem Fall geht die Initiative zur Verhandlung häufig vom "Kunden" aus, der bestimmte Formulierungen für den Text vorschlägt.

⁴ Kurt Kusenberg, Vorwort in der Manier von Jacques Prévert, in: Prévert, *Gedichte und Chansons*, Rowohlt Stuttgart 1950, S. 9f.

⁵ Umberto Eco, *Quasi dasselbe mit anderen Worten*, DTV München 2009, S. 21.

CONSULTATION
Wie wichtig eine Rücksprache mit dem Verfasser bzw. der Sprachendienst-Koordination über die Bedeutung einer unklaren Stelle sein kann, muss wohl nicht weiter ausgeführt werden. Solche Rücksprachen finden täglich vielfach statt, und da ihre Ergebnisse in der Regel schriftlich allen Übersetzern desselben Textes zugelernt werden, tragen sie stark zur einheitlichen Interpretation strittiger Stellen bei.

Mindestens ebenso wichtig wäre angesichts dessen, was in Abschnitt 3 über die juristische Äquivalenz der 23 Sprachfassungen gesagt wurde, ein systematisches Verhandeln mit den übrigen 21 Übersetzern desselben Textes über eine möglichst gleichwertige Übertragung der Texte in alle Sprachen. Leider erweist sich diese Art der Verhandlung in der Praxis angesichts der Zeitzwänge als nahezu unrealisierbar: allenfalls ein Abgleich einiger strittiger oder schwer zu übertragender Stellen mit zwei oder drei anderen Sprachfassungen kommt in der Praxis gelegentlich vor; ansonsten verhandelt jeder Übersetzer nur zwischen Ausgangs- und Zielsprache. Um dennoch für eine möglichst große Angleichung der individuell ausgehandelten Kompromisse zu sorgen, gibt es die Einrichtung der "Rechts- und Sprachsachverständigen". Diese Juristen mit guten Sprachkenntnissen setzen sich vor der Publikation der Rechtsakte zusammen und vergleichen in einer gemeinsamen Lesung den entsprechenden Rechtsakt in ihrer jeweiligen Sprache mit dem Original, wobei sie ihre Kollegen auf ihnen problematisch erscheinende Stellen aufmerksam machen, die dann sprachenübergreifend diskutiert und gegebenenfalls in einer oder mehreren Sprachfassungen geändert werden – eine Verhandlung auf Editionsebene sozusagen. Interessant ist die direkte Verhandlung des Übersetzers mit seinen "Kunden" (d.h. in erster Linie Ministerialbeamten), die in der Regel auf Entwürfe reagieren und versuchen, noch auf die Endfassung eines Textes Einfluss zu nehmen: oft entsteht ein spannender Dialog darüber, welche Änderungsvorschläge den tieferen Sinn eines Textes besser zum Ausdruck bringen und welche über das Ziel hinausschießen und daher vom Übersetzer (der das letzte Wort hat) verworfen werden müssen.

Im Folgenden seien einige konkrete Beispiele für Verhandlungen mit "Kunden" angeführt:

- Das Bundesministerium für Gesundheit bemängelte in einem ihm zugeleiteten Textentwurf die "in der deutschen Fach- und Rechtssprache ungewöhnliche Übersetzung" von *Marketing Authorization* (eines Arzneimittels) mit *Genehmigung für das Inverkehrbringen* und plädierte stattdessen für den Fachbegriff *Zulassung*.

Der betroffene Übersetzer gab dem Ministerium nach einer Prüfung des Sachverhalts prinzipiell Recht, wies aber auf ein Problem hin: Der bemängelte Text war ein Rechtsakt, mit dem nur wenige Artikel einer 40 Jahre alten Verordnung

geändert wurden; bei einer Verwendung von *Zulassung* in diesen Artikeln würde es zu einer terminologischen Inkohärenz mit dem unveränderten Rest des Textes kommen.

Der Übersetzer entschied daher Folgendes: In der Änderungsverordnung, um die es ging, wurde der Begriff *Genehmigung für das Inverkehrbringen* beibehalten. In künftigen neuen Verordnungen zu dem Thema wird aber *Zulassung* verwendet, wobei beim ersten Auftauchen *Zulassung (Genehmigung für das Inverkehrbringen)* geschrieben wird, um die Entsprechung des neu gewählten Begriffs mit dem früher gebrauchten zum Ausdruck zu bringen. Diese Lösung wurde dem Ministerium mitgeteilt.

- b) Im Januar 2006 gab die EU eine Erklärung mit folgendem Titel ab: "Declaration by the Presidency on behalf of the European Union on direct cross-strait flights over the Chinese New Year".

Sowohl der italienische als auch der deutsche Übersetzer waren in der ersten Fassung ihrer Übersetzung der Ansicht, ihren Lesern den vagen geografischen Begriff "*cross-strait*" explizit erläutern zu müssen und schrieben daher (Fettdruck hinzugefügt):

"Dichiarazione della Presidenza a nome dell'Unione europea sui voli diretti tra la Cina continentale e Taiwan per il nuovo anno cinese" bzw. "Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zu Direktflügen zwischen China und Taiwan während des chinesischen Neujahrsfests".

Damit missachteten beide aber einen wichtigen Grundsatz, auf den auch Eco in seinem Buch hinweist: Der Übersetzer sollte einen Text nicht bereichern und insbesondere an Stellen, an denen der Autor bewusst unklar bleiben will, keine betonte Klärung vornehmen.⁶ Die zuständige Generaldirektion befürchtete bei einer so deutlichen Abgrenzung Taiwans von China politische Verwicklungen mit der Regierung in Peking wegen der "Ein-China-Politik" und protestierte gegen diese Formulierungen, wobei sich der Protest noch vehementer gegen die deutsche als gegen die italienische Fassung richtete, in der "*Cina continentale*" zumindest noch die Deutung zulässt, dass es sich bei Taiwan um einen nicht-kontinentalen Teil desselben chinesischen Staates handelt.

Die Übersetzer sahen die politische Brisanz ihrer zu expliziten Übersetzung ein und wählten daraufhin folgende endgültige Formulierung:

"Dichiarazione della Presidenza a nome dell'Unione europea sui voli diretti tra le due sponde dello Stretto per il capodanno cinese" (in direkter Nachahmung des Englischen) bzw. "Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zu Direktflügen über die Taiwanstraße während des chinesischen Neujahrsfests" (was

⁶ Eco, a.a.O., S. 130ff.

von der Generaldirektion als akzeptabel empfunden wurde, da Taiwanstraße ein rein geografischer Begriff ist und das Reizwort "China" nicht fällt).

4.2. Virtuelle Verhandlungspartner: Beachtung EU-spezifischer Besonderheiten von Ausgangs- und Zieltexten

Neben diesen realen Verhandlungspartnern gibt es aber auch die virtuellen Kategorien "Besonderheiten der Ausgangstexte" und "Besonderheiten der Zieltexte". Eine Reihe von Problemen, die bei der Aushandlung der besten Übersetzung von EU-Texten zu beachten sind, sind typisch für die Umstände der Entstehung der Ausgangstexte bzw. betreffen die notwendige Verfremdung bestimmter Begriffe des Zieltextes aufgrund der Tatsache, dass sich diese Texte an ein gesamteuropäisches und nicht an ein rein nationales Zielpublikum wenden. Im Folgenden sollen einige dieser besonderen Probleme kurz dargestellt werden.

4.2.1. Das Problem der latent mitschwingenden Muttersprache des Verfassers

Texte, die nicht aus einer der Hauptstädte stammen, sondern in den EU-Institutionen verfasst wurden, haben oft Personen zum Autor, die bei der Abfassung auf eine der häufig verwendeten Arbeitssprachen zurückgreifen, ohne dass dies ihre Muttersprache wäre. In diesen Fällen tut der Übersetzer gut daran, die Muttersprache des Verfassers in Zweifelsfällen zur "Verhandlung" hinzuzuziehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Interferenzen mit dieser Sprache vorliegen. Stellt ein Übersetzer z.B. einen wenig logischen Umgang mit bestimmten und unbestimmten Artikeln in einem englischen Text fest, dessen Verfasser kein "native speaker" ist, sondern etwa eine slawische Sprache zur Muttersprache hat, so muss er damit rechnen, dass dem Autor aufgrund seiner artikellosen Muttersprache das Gefühl für den richtigen Artikelgebrauch fehlen könnte. Ähnliches gilt etwa für die offensichtliche Verwendung der Wörter "*actually*" und "*eventually*" mit der Bedeutung "*aktuell*" bzw. "*eventuell*" in einem englischen Text, dessen Verfasser französischer Muttersprachler ist. Wenn möglich sollte der Übersetzer in solchen Fällen mit dem Autor Kontakt aufnehmen und die genaue Bedeutung der Stelle durch Nachfragen klären.

4.2.2. "Stille Post": Ausgangstexte sind oft bereits mehr oder weniger gelungen ausgehandelte Übersetzungen

Auch bei Relais-Übersetzungen als Ausgangstext oder Zusammenfassungen verschiedensprachiger Beiträge in einer Sprache ist höchste Vorsicht geboten. So war an einer Stelle der englischen Zusammenfassung einer Aussprache im Europäischen Parlament über das Thema "Verbot von Glühlampen" Folgendes zu lesen (strittige Stellen hier in Fettdruck):

Mrs Dorette CORBEY (PES – NL) noted that the ban on incandescent bulbs was popular, but that there were still some uncertainties regarding the efficiency of the new replacement bulbs. ... Mr Holger KRAHMER (ALDE – DE) argued that the scope should have been extended to include all products even those for which not much experience has been gained from the implementation of the current directive. ...

Zweifel des Übersetzers daran, dass die Aussagen der Parlamentarier korrekt wiedergegeben wurden, ließen ihn einen Blick in das Sitzungsprotokoll werfen, in dem die Redebeiträge in der jeweiligen Originalsprache wiedergegeben sind. In der Tat liest man dort:

CORBEY: ... [...] is **weinig populair** [...] KRAHMER: Ich möchte mahnen, dass wir den Anwendungsbereich der Richtlinie zu einem Zeitpunkt erweitern, [...].

Der Übersetzer folgte dem Originalprotokoll und wies den Verfasser der Zusammenfassung auf seine Irrtümer hin.

4.2.3. Wechsel der Ausgangssprache bei der Überarbeitung eines Textes

Gelegentlich (z.B. beim Wechsel des EU-Vorsitzes) kommt es vor, dass ein Vorschlag für einen Rechtsakt in Neubearbeitung vorgelegt wird und hierbei die Sprache des Originals wechselt, d.h. die Änderungen werden auf der Basis einer der Übersetzungen eingefügt, die somit plötzlich zum "Original" wird. Für die Übersetzer der übrigen Sprachen stellt sich dann die Frage, ob eventuell eine Neuinterpretation ihrer bisherigen Übersetzung erforderlich ist.

So wurde z.B. im Herbst 2008 folgender Text auf Französisch vorgelegt: "Projet de conclusions du Conseil relatives à la coordination de l'action des forces de sécurité en matière de lutte contre l'insécurité routière".

Der italienische und der deutsche Übersetzer folgten weitgehend dem recht komplizierten Titel des Originals, während der englische Übersetzer ihn in einigen Punkten vereinfachte:

- IT: Progetto di conclusioni del Consiglio relative al coordinamento dell'azione delle forze di polizia in materia di lotta alla mancanza di sicurezza sulle strade
- DE: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Koordinierung der Tätigkeit der Sicherheitskräfte bei der Bekämpfung der Gefahren im Straßenverkehr
- EN: Draft Council conclusions on the coordination of police action on road safety

Ende 2008 wurde eine Neufassung mit nur kleineren Textänderungen vorgelegt, die nicht den Titel betrafen; als "Original" wurde nun aber plötzlich Englisch verwendet. Für den deutschen und den italienischen Übersetzer (aber auch für den erstmals beteiligten französischen Kollegen!) stellte sich nun die Frage, ob

sie den Titel stärker an die englische Version (*police, road safety*) anpassen sollten oder nicht, da der Titel ja im Prinzip nicht geändert worden war. In diesem Fall wurde nach "realen" Verhandlungen unter den Übersetzern und mit der zuständigen Generaldirektion entschieden, den Titel in allen Sprachen beizubehalten. Dies ist jedoch kein generelles Vorgehen: In anderen, parallel gelagerten Fällen wurden Titel angepasst.

4.2.4. Vermeidung "national vorbelasteter" Begriffe

In EU-Texten erweist es sich häufig als notwendig, Termini der einzelstaatlichen Rechtssprachen zu vermeiden, deren (in der Regel juristische) Definition sich zu sehr auf länderspezifische Gegebenheiten bezieht, die ihre Bedeutung im EU-Rahmen zu sehr einengen und den Leser in die Irre führen würden. In solchen Fällen werden dann oft neu geschaffene Begriffe verwendet, die sich von den nationalen Gegebenheiten bewusst abheben sollen. Der Übersetzer muss beim Aushandeln seiner Übersetzung in solchen Fällen also gerade eine "Einbürgerung" des EU-Begriffs vermeiden und auf "Verfremdung" setzen, um – wie es Eco formuliert – den Leser dazu zu bringen, "das Beschriebene von einer anderen Seite und in einem anderen Licht zu sehen, so dass er es plötzlich besser versteht als bisher".⁷

Für dieses häufige Phänomen seien mehrere Beispiele angeführt:

- a) Der im Bereich illegale Einwanderung in EU-Texten verwendete Begriff "FR: éloignement/EN: removal" (für eine – juristisch definiert – "zwangswise Durchsetzung der Ausreisepflicht") sollte im Deutschen mit "Rückführung" wiedergegeben werden und besser nicht mit "Abschiebung", da dieser Begriff im deutschen Recht genau definiert ist und von anderen Begriffen ("Ausweisung", "Zurückschiebung", "Zurückweisung" usw.) klarer abgegrenzt wird als der auf EU-Ebene verwendete Begriff.
- b) Wer beim Europäischen Patentamt ein Patent anmelden will, kann sich zu diesem Zweck von einem "Europäischen Patentvertreter" beraten und vertreten lassen. Die im Deutschen übliche Bezeichnung "Patentanwalt" wurde mit Absicht nicht gewählt. "Patentanwalt" ist nämlich die Bezeichnung eines nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geregelten Berufs. Ein Patentanwalt ist (zwangswise) Mitglied der deutschen Patentanwaltskammer. Diese Regelung gilt nicht für die Europäischen Patentvertreter, die nach dem Europäischen Patentübereinkommen zugelassen sein müssen. Im Englischen wird in gleicher Weise in EU-Texten der Ausdruck "European Patent

⁷ Eco, a.a.O., S. 204.

Attorney" verwendet, während der übliche nationale Begriff "*European Patent Agent*" ist.

- c) Wegen der unterschiedlichen Strukturen der Aktiengesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten wurden in der Verordnung Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft⁸ Bezeichnungen geschaffen, die als solche in keinem Mitgliedstaat im Gesellschaftsrecht existieren, inhaltlich aber bestimmte Rechtslagen abdecken. Für dualistische Systeme wie z.B. in Deutschland mit "*Aufsichtsrat*" und "*Vorstand*" wurden die Begriffe "*Aufsichtsorgan*" ("*organe de surveillance*"; "*supervisory organ*") und "*Leitungsorgan*" ("*organe de direction*"; "*management organ*") gefunden. Bei monistischen Systemen spricht man von einem "*Verwaltungsorgan*" ("*organe d'administration*"; "*administrative organ*").

4.3. 22 äquivalente Verhandlungsergebnisse?

Zuletzt sei noch an einigen Beispielen vorgeführt, wie schwer es ist, 22 wirklich äquivalente Übersetzungen eines Textes "auszuhandeln", so sehr sich die Übersetzer auch bemühen mögen.

- a) Anlässlich des 50. Jahrestags der Unterzeichnung der Römischen Verträge wurde im Jahr 2007 unter deutschem EU-Vorsitz eine Erklärung abgegeben, aus deren deutschem Original und einigen Übersetzungen ich hier eine Stelle zitieren möchte (Fettdruck von mir hinzugefügt):

DE: Wir haben mit der europäischen Einigung unsere Lehren aus blutigen Auseinandersetzungen und leidvoller Geschichte gezogen. Wir leben heute miteinander, wie es nie zuvor möglich war. Wir Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sind zu unserem Glück vereint.

IT: L'integrazione europea è l'insegnamento tratto da conflitti sanguinosi e da una storia di sofferenze. Oggi viviamo assieme come mai è stato possibile in passato. Noi cittadini dell'Unione europea siamo, per nostra felicità, uniti.

EN: European integration shows that we have learnt the painful lessons of a history marked by bloody conflict. Today we live together as was never possible before. We, the citizens of the European Union, have united for the better.

NL: De Europese integratie toont aan dat wij lering hebben getrokken uit onze geschiedenis, die zo vol is van bloedige conflicten en menselijk leed. Wij leven vandaag met elkaar zoals dat voordien nooit mogelijk was. Wij burgers van de Europese Unie hebben het geluk verenigd te zijn.

Zum deutschen Ausgangstext schrieb "Der Tagesspiegel" in seiner Ausgabe vom 27. März 2007:

⁸ ABl. L 294 vom 10.11.2001, S.1-21.

'Wir Bürgerinnen und Bürger der EU sind zu unserem Glück vereint.' Dieser Satz wird Angela Merkel persönlich zugeschrieben. Allein die Übersetzung des Ausdrucks "zu unserem Glück" beschäftigte stundenlang viele Dolmetscher. Es war wohl Merkels Entscheidung, die Passage bewusst doppeldeutig zu halten. Sind die Europäer glücklich vereint? Oder zum Glück gezwungen?

In dem Artikel "Ist Europa konfliktscheu? Gedanken zur »Berliner Erklärung«"⁹ schreiben Henning Riecke und Jan Techau zu dieser Textstelle:

Und beinahe literarischen Charakter hat die Aussage, die das im Text allgegenwärtige "Wir" einführt: "Wir Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sind zu unserem Glück vereint". Dem Satz ist in bester protestantisch-zurückhaltender Art gleichzeitig Freude und Verpflichtung eingeschrieben, auch ist er überraschend nuancenreich: Zum Glück haben wir die EU, das Streben nach unserem Glück ist der Wesenzweck unserer Vereinigung, vereint sind wir für kein anderes Ziel, ohne Vereinigung kein Glück. Der Aufgabe, diese Schichtungen in anderen Sprachen wiederzugeben, haben sich die Übersetzungsdienste durch recht freie Übertragungen entledigt. *UNIVERSALISATION*

Die laut Riecke/Techau "recht freien Übertragungen" in die anderen Sprachen sind aber gerade eine Folge des "Nuancenreichtums" bzw. der "bewussten Doppeldeutigkeit" der Textstelle: eine ebenso nuancenreiche, mehrdeutige Wiedergabe ist in anderen Sprachen kaum möglich: Der Übersetzer muss sich beim Verhandeln entscheiden, welche Aspekte er für vorrangig hält und welche er meint, fallenlassen zu können.

Die einzelnen Übersetzer hatten zudem wenig Zeit, sich untereinander abzustimmen, und haben sich daher für die Beibehaltung sehr unterschiedlicher Nuancen der mehrdeutigen Stelle entschieden: Der italienische Übersetzer hat etwa den Begriff "*felicità*" und nicht den Begriff "*fortuna*" gewählt, hebt also eher auf den durch die Vereinigung entstehenden Glückszustand als darauf ab, dass auch "Glück" dazu nötig war, so weit zu kommen. Der niederländische Übersetzer hingegen betont gerade (und ausschließlich!), dass die Europäer das Glück hatten, zu solch einer Vereinigung zu gelangen. Der englische Übersetzer schließlich entfernt sich am weitesten von dem schillernden deutschen Begriff "Glück": Bei ihm haben sich die Europäer ganz nüchtern "*for the better*" zusammengeschlossen; alle mit dem Begriff "Glück" verbundenen Emotionen gehen bei dieser Übersetzung verloren.

- b) In der Präambel des Vertrags von Lissabon – Ausgangssprache war Französisch – findet sich folgende Passage (Fettdruck von mir hinzugefügt):

⁹ in DGAPstandpunkt Nr. 2 vom März 2007,
<http://www.unizar.es/euroconstitucion/library/working%20papers/DGAP%202007.pdf>.

FR: S'INSPIRANT des héritages culturels, religieux et humanistes de l'Europe, à partir desquels se sont développées les valeurs universelles que constituent les droits inviolables et inaliénables de la personne humaine, ainsi que la liberté, la démocratie, l'égalité et l'État de droit,

IT: ISPIRANDOSI alle eredità culturali, religiose e umanistiche dell'Europa, da cui si sono sviluppati i valori universali dei diritti inviolabili e inalienabili della persona, della libertà, della democrazia, dell'uguaglianza e dello Stato di diritto,

NL: GEÏNSPIREERD door de culturele, religieuze en humanistische tradities van Europa, die ten grondslag liggen aan de ontwikkeling van de universele waarden van de onschendbare en onvervreemdbare rechten van de mens en van vrijheid, democratie, gelijkheid en de rechtsstaat,

DE: SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

EN: DRAWING INSPIRATION from the cultural, religious and humanist inheritance of Europe, from which have developed the universal values of the inviolable and inalienable rights of the human person, freedom, democracy, equality and the rule of law,

Auch wenn dieses Beispiel nicht so offensichtlich ist wie das vorhergehende, so offenbart eine Analyse dieser Stelle doch feine Interpretationsunterschiede: für das französische "Original" wie für den italienischen Übersetzer, die jeweils einen Plural verwenden, schöpft die EU ihre Werte aus einer Vielzahl unterschiedlicher Erbteile (die also in jedem Land unterschiedlich sein können); der englische und der deutsche Übersetzer hingegen betonen gerade, dass es um ein einheitliches, sozusagen "gesamteuropäisches" Erbe geht; der Niederländer sieht auch kein einheitliches Erbe, engt die einzelnen Erbstücke aber durch eine Änderung des Begriffs auf "Traditionen" ein. Die Übersetzer beziehen durch ihre Wortwahl also durchaus Stellung in der alten Streitfrage, ob ein vereintes Europa nur ein logischer Zusammenschluss eines schon immer kulturell und religiös geeinten Kontinents oder ein neuer Zusammenschluss von Ländern mit unterschiedlichem Kulturerbe und unterschiedlichen Traditionen ist.

- c) Interessante Beispiele für nicht immer äquivalente Verhandlungsergebnisse finden sich auch auf der Website des Rates. Dort kommt es darauf an, das Interesse der Öffentlichkeit auf Beiträge zu neuen Rechtsvorschriften zu lenken. Man kann sich fragen, wie gut oder schlecht die Übersetzung der folgenden ursprünglich englischsprachigen Überschriften verhandelt wurde, bei denen es im ersten Fall um die Bekämpfung invasiver Tier- und Pflanzenarten in Europa und im zweiten Fall um den zu hohen Salzkonsum der EU-Bevölkerung geht:

The aliens are here!

L'exotisme est à nos portes!

L'invasione degli alieni

Sie sind unter uns!

Cut down on salt!

Réduisez votre consommation de sel!

Piano con il sale!

Salzkonsum mindern!

Im ersten Fall wird die Aufmerksamkeit des Lesers durch einen "reißerischen" Titel erregt, der das Vordringen fremder Tier- und Pflanzenarten nach Europa mit einer Invasion Außerirdischer vergleicht und den Titel eines Science-Fiction-Films parodiert. Der italienische wie der deutsche Übersetzer haben dies gut in ihre Sprache verhandelt: "Sie sind unter uns" war z.B. deutscher Titel bzw. Untertitel gleich mehrerer Science-Fiction-Filme bzw. -Serien und weckt somit beim Leser Assoziationen an gefährliche Eindringlinge, ohne dass das "sie" präzisiert werden müsste. Weniger gelungen scheint hingegen die Übertragung ins Französische: Es fehlt die augenzwinkernde Anspielung auf bedrohliche Außerirdische; die Eindringlinge werden stattdessen als "exotisch" bezeichnet, was ihnen beim Leser eher eine ungewünschte positive Konnotation einbringen dürfte ("exotisch" wird heute häufig in Bezug auf Länder verwendet, die Traum-Reiseziele des Durchschnittsbürgers sind).

Im zweiten Fall ist zwar der Sinn der Aussage in allen Sprachfassungen gut wiedergegeben, doch wird nicht überall auf intertextuell bedingte Assoziationen des Ausgangstexts geachtet: Nur der italienische Übersetzer ist der bewusst umgangssprachlichen Ausdrucksweise des englischen Originals gefolgt, während sowohl sein deutscher wie sein französischer Kollege zu hochsprachlich-lehrt formulieren, was durchaus Auswirkungen auf das angesprochene Publikum haben dürfte: der englische bzw. italienische Titel dürfte junge Leser eher zum Weiterlesen ermuntern als der französische oder der deutsche. Eine Wortwahl wie "Finger weg vom Salz!" hätte sicherlich (auch wenn sie inhaltlich dem Original nicht ganz entspricht, das ja keinen völligen Verzicht auf Salz fordert) eher die gewünschte Wirkung erzielt.

5. Fazit

Ich hoffe, mit dem vorliegenden Beitrag gezeigt zu haben, dass sich die Verhandlungstheorie auch gut zur Untersuchung der Übersetzung von EU-Rechts- texten eignet. Zwar konnten die einzelnen Aspekte nur angerissen werden, aber es dürfte deutlich geworden sein, wie wichtig sowohl Verhandlungen mit realen Partnern wie Verfassern oder "Kunden" als auch virtuelle Verhandlungen unter Berücksichtigung EU-typischer Besonderheiten von Ausgangs- wie Zieltexten (z.B. nicht muttersprachliche Verfasser oder Vermeidung "national vorbelasteter" Begriffe) sind, um dem hoch gesteckten Ziel von 23 bedeutungsgleichen

Sprachfassungen so nahe wie möglich zu kommen. Der größte Feind der Übersetzer ist hierbei der oft herrschende Zeitdruck, der meist nicht die an und für sich gebotenen Verhandlungen mit anderen Übersetzern desselben Textes und manchmal auch kaum ein längeres Nachdenken über ausgangs- oder zielsprachige Besonderheiten bzw. Desiderata erlaubt. Die Tatsache, dass die EU in ihrer Vielsprachigkeit seit über 50 Jahren funktioniert und die Zahl der Prozesse vor dem EU-Gerichtshof wegen divergierender Sprachfassungen recht klein geblieben ist, dürfte aber doch als Indiz dafür zu werten sein, dass das EU-Recht von den Übersetzern des Rates der EU und der übrigen EU-Institutionen bei allen unvermeidlichen kleineren Bedeutungsnuancen im Großen und Ganzen gut in die Amtssprachen der EU übersetzt worden ist und wird.

Verhandlung in der Rechtsübersetzung

Eva Wiesmann (Forlì)

1. Einleitung
2. Verhandlung und Verhandlungsbeteiligte
3. Übersetzungsauftrag und Verhandlungssituationen
4. Verhandlungsbeteiligte bei der Rechtsübersetzung
 - 4.1. *Ausgangstext*
 - 4.2. *Ausgangstextautor*
 - 4.3. *Übersetzungszweck*
 - 4.4. *Involvierte Rechtsordnungen*
 - 4.5. *Ausgangskultur*
 - 4.6. *Zielkultur*
 - 4.7. *Empfänger der Übersetzung*
 - 4.8. *Anwendbares Recht*
 - 4.9. *Rechtlicher Status der Übersetzung*
 - 4.10. *Verlagswesen*
5. Verhandlungsergebnisse und übersetzungsmethodische Konsequenzen
 - 5.1. *Verhandlungssituation 1*
 - 5.2. *Verhandlungssituation 2*
6. Schlussbemerkung
7. Bibliographie
 - 7.1. *Sekundärliteratur*
 - 7.2. *Nachschatzwerke und Informationsquellen*

Abstract

Based on Umberto Eco's concept of *negoziazione* this contribution explores the meaning of negotiation in legal translation on a theoretical as well as a practical level. Initially it is explained whether there are particularities for legal translation with respect to the negotiation parties. Then, within the framework of a specific translation project containing two separate situations of negotiation, it proceeds to show which parties the translator has to deal with. Finally, the different consequences for translation methodology are inferred from the two situations as results of the negotiation.

1. Einleitung

Ausgehend von Umberto Ecos Begriff *negoziazione* wird in diesem Beitrag herausgearbeitet, was Verhandlung im Zusammenhang mit der Übersetzung von Rechtstexten sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht bedeutet. Dabei wird zunächst dargelegt, inwieweit sich hinsichtlich der Verhandlungsbeteiligten Besonderheiten bei der Rechtsübersetzung im Vergleich zur Übersetzung anderer Texte ergeben. Danach wird anhand eines zwei unterschiedliche Verhand-